



Grundlagenpositionierung Inklusives SGB VIII

Positionspapier
der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.
in schwerer und Leichter Sprache

In schwerer und
Leichter Sprache



Lebenshilfe

Inhaltsverzeichnis

I Text in Leichter Sprache

Eine Kinder- und Jugend-Hilfe für alle3

II Text in schwerer Sprache

Grundlagenpositionierung Inklusives SGB VIII 15

Impressum

Herausgeber

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Raiffeisenstraße 18

35043 Marburg

Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de

Internet: www.lebenshilfe.de

Übersetzung in Leichte Sprache: Simone Fischer, Dr. Nina Krüger

Geprüft durch die Prüfergruppe der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Gestaltung: Marion Schwoch

Titelfoto: © Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., David Maurer

Grafiken: © Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., Reinhild Kassing

© Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Stand Dezember 2022

I Text in Leichter Sprache

Eine Kinder- und Jugend-Hilfe für alle

Die **Kinder- und Jugend-Hilfe** unterstützt Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Familien.

Die **Eingliederungs-Hilfe** unterstützt Menschen mit Beeinträchtigung. Damit sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.



Die Kinder- und Jugend-Hilfe und die Eingliederungs-Hilfe sind bisher 2 verschiedene Ämter.

Manche Familien brauchen Unterstützung von beiden Ämtern.

Zum Beispiel:

Weil ihr Kind verschiedene Beeinträchtigungen hat.

Das ist schwierig.

Zum Beispiel:

Wenn man einen Antrag stellen muss.

Weil jedes Amt anders arbeitet.

Das heißt:

Jedes Amt hat eigene Regeln.

Die Regeln der Ämter passen oft **nicht** zusammen.



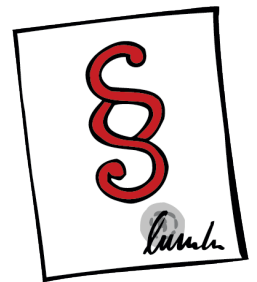
Das wird jetzt anders.

Es gibt ein neues Gesetz.

In dem Gesetz steht:

Es wird nur noch **ein** Amt geben:
die Kinder- und Jugend-Hilfe für **alle**.

Dieses Amt ist zuständig für Menschen mit und ohne Beeinträchtigung.



Deshalb wird es neue Regeln geben.

Regeln, die für **alle** Kinder- und Jugendlichen sind.

Damit **alle** Kinder und Jugendlichen gleichbehandelt werden.

Egal, ob mit oder ohne Beeinträchtigung.



Die Lebenshilfe sagt:

Das neue Gesetz ist gut.

Weil alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Rechte haben sollen.

Und die gleichen Möglichkeiten für ihr Leben.

So steht es auch in der UN-Behinderten-Rechts-Konvention.

UN ist die Kurz-Form für Vereinte Nationen.

Die Vereinten Nationen sind die Versammlung
von allen Ländern auf der Welt.

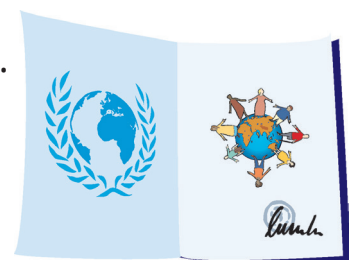
Diese Länder machen manchmal Verträge miteinander.

Die Verträge nennen sie: Konvention.

Das spricht man so: Kon-wen-zion.

Die Länder haben sich auf eine Sache geeinigt:

Behinderte und nicht behinderte Menschen sollen die gleichen Rechte haben.



Die Lebenshilfe will,
dass die neuen Regeln gut für Menschen
mit Beeinträchtigung sind.
Deshalb hat die Lebenshilfe aufgeschrieben,
was sich genau ändern muss.
Damit Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung
gleichbehandelt werden.
So weiß die Politik:
Worauf sie bei den neuen Regeln achten muss.

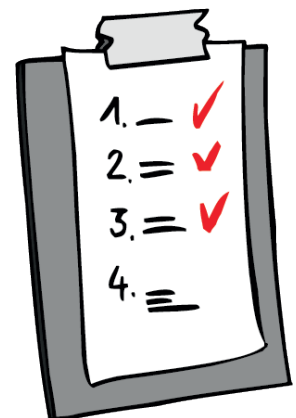


Das hat die Lebenshilfe aufgeschrieben:

1. Eine Kinder- und Jugend-Hilfe für alle

Es gibt verschiedene Beeinträchtigungen.
Zum Beispiel:

- Lern-Beeinträchtigungen
- Körperliche Beeinträchtigungen und
- Seelische Beeinträchtigungen



Eine seelische Beeinträchtigung ist eine Gefühls-Krankheit.
Die Menschen fühlen sich zum Beispiel sehr oft traurig.
Oder sie haben vor vielen Sachen große Angst.

Für Kinder mit einer seelischen Beeinträchtigung ist das Jugend-Amt zuständig.

Alle wichtigen Regeln stehen im Sozial-Gesetz-Buch 8.

Für Kinder mit einer Lern-Beeinträchtigung oder einer körperlichen Beeinträchtigung ist bisher das Amt für Eingliederungs-Hilfe zuständig.

Alle wichtigen Regeln stehen im Sozial-Gesetz-Buch 9.

Manche Kinder haben eine Lern-Beeinträchtigung **und** eine seelische Beeinträchtigung.

Dann sind beide Ämter zuständig.

Die Ämter streiten sich, weil sie unterschiedliche Regeln haben.

Das ist schlecht.

Denn das Kind bekommt seine Unterstützung viel später.



Es ist besser,

wenn nur ein Amt zuständig ist.

Das soll das Jugend-Amt sein.

Dann stehen auch alle Regeln in einem Gesetz-Buch.

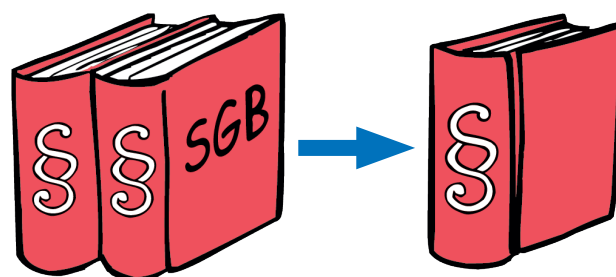
Das ist das Sozial-Gesetz-Buch 8.

Das bedeutet:

Alle Kinder und Jugendlichen bekommen ihre Hilfen vom Jugend-Amt.

Auch die Hilfen wegen ihrer Beeinträchtigung.

Das Jugend-Amt soll alle gleich behandeln.



2. Was bedeutet Menschen mit Behinderung?

Für Menschen mit Beeinträchtigung gibt es im Alltag Barrieren.

Barrieren sind Hindernisse.

Zum Beispiel:

Ein Mensch im Rollstuhl steht vor einer Treppe.

Er kann die Treppe mit dem Rollstuhl **nicht** nehmen.

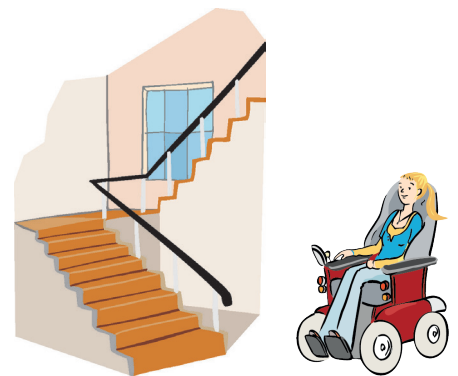
Die Treppe ist eine Barriere.

Barrieren machen den Alltag für Menschen schwer.

Sie können **nicht** überall dabei sein.

Barrieren behindern Menschen.

Wir sprechen dann von Menschen mit Behinderung.



Es gibt verschiedene Beeinträchtigungen.

Zum Beispiel:

Manche Menschen sehen schlecht.

Oder sie sind blind.

Falsch ist,

wenn man dann sagt:

Dieser Mensch gehört zu den Menschen mit Behinderung.

Richtig ist,

wenn man sagt:

Dieser Mensch hat eine Seh-Beeinträchtigung,

weil er schlecht oder **nicht** sehen kann.

Für diese Seh-Beeinträchtigung braucht er eine Unterstützung.

Das bedeutet:

Das Amt muss erst prüfen:

- Welche Beeinträchtigung hat ein Mensch?
- Welche Unterstützung braucht dieser Mensch?

Zum Beispiel:

Ein Mensch kann **nicht** sehen.

Dann muss man prüfen:

Braucht er einen Assistenz-Hund?

Oder: Ein Mensch hat Lern-Schwierigkeiten.

Dann muss man prüfen:

Braucht er Leichte Sprache?



3. Alle Kinder und Jugendlichen sollen die Unterstützung erhalten, die sie brauchen.

Die Kinder- und Jugend-Hilfe unterstützt Kinder, Jugendliche und ihre Eltern.

Für alle soll es nur noch eine Regelung geben.

In der Regelung steht:

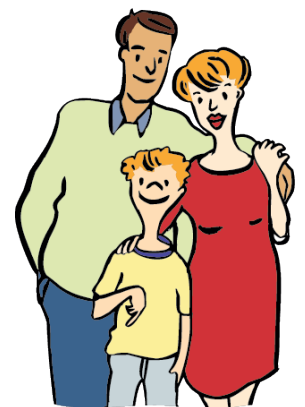
Eltern, Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigung bekommen Hilfe, wenn sie sie brauchen.

Das kann Hilfe bei der Erziehung sein.

Und das können Leistungen zur Teilhabe sein.

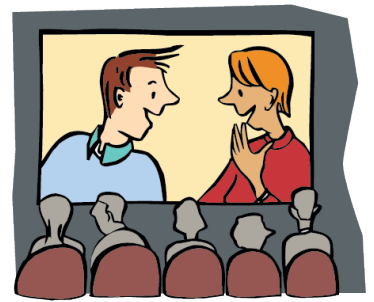
Zum Beispiel:

Geld für eine Person, die bei der Freizeit hilft.



Zum Beispiel:

- einen Freizeit-Treff besuchen
- zum Tanzen gehen
- ins Kino oder ins Theater gehen.



Jedes Kind ist anders.

Und jede Familie ist anders.

Deshalb muss das Amt für jedes Kind und jede Familie erst prüfen:

- Was ist gut für dieses Kind?
- Was ist gut für die Familie?
- Welche Unterstützung braucht dieses Kind oder diese Familie?

4. Kinder und Familien sollen auch verschiedene Leistungen bekommen können

Das bedeutet:

Ein Kind kann Eingliederungs-Hilfe bekommen.

Zum Beispiel:

Ein Kind mit Lern-Schwierigkeiten bekommt eine Assistenz, damit es die Schule besuchen kann.

Wenn dieses Kind und die Familie noch mehr Unterstützung brauchen, sollen sie die auch bekommen.

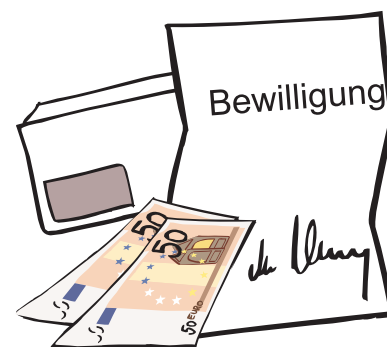
Das kann Unterstützung von der Kinder- und Jugend-Hilfe sein.

Zum Beispiel:

Eine Person hilft den Eltern bei der Erziehung.



Die Eltern müssen Hilfe bei der Erziehung bekommen.
Auch wenn sie andere Angebote nutzen.
Zum Beispiel eine Beratung.



5. Alle Angebote und Leistungen müssen erhalten bleiben

Es wird nur noch ein Amt geben:
Die Kinder- und Jugend-Hilfe für alle.
Die Kinder- und Jugend-Hilfe muss deshalb
alle Leistungen und Angebote haben.
Alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Beeinträchtigung
müssen die gleichen Leistungen bekommen.

6. Alle Kinder mit Beeinträchtigung können Eingliederungs-Hilfe bekommen

Bisher war es so:
Nur Kinder mit einer schweren Beeinträchtigung
bekommen Eingliederungs-Hilfe.
Zum Beispiel:
Ein Kind kann **nicht** ohne Hilfe sagen, was es möchte
Dann bekommt es eine Assistenz in der Schule.



Neu ist:

Auch Kinder mit einer leichten Beeinträchtigung können Eingliederungs-Hilfe bekommen.

Zum Beispiel:

Ein Kind hat Lern-Schwierigkeiten.

Es braucht Hilfe beim Lernen.

Dann soll es auch die Unterstützung bekommen.



7. Das Jugend-Amt muss neue Aufgaben übernehmen

Bald soll es nur noch ein Amt für Kinder geben:

Das Jugend-Amt für alle Kinder und Jugendliche.

Dafür ist wichtig:

- Die Mitarbeiter im Jugend-Amt müssen lernen:
Was ist für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung wichtig?
- Welche Angebote brauchen Kinder,
die eine besondere Beeinträchtigung haben?



Zum Beispiel:

Angebote für Kinder,

die **nicht** sehen oder hören können.

Das alles muss im Sozial-Gesetz-Buch 8 geregelt werden.

Damit jeder Mitarbeiter die neuen Aufgaben kennt.

Und sich daran halten muss.

8. Das Jugend-Amt muss von der Eingliederungs-Hilfe lernen

Bald soll nur das Jugend-Amt feststellen,
welche Hilfe ein Kind oder die Familie braucht.

Das Jugend-Amt macht das bisher anders
als das Amt für Eingliederungs-Hilfe.

Deshalb muss das Jugend-Amt von der Eingliederungs-Hilfe lernen:
So macht es die Eingliederungs-Hilfe.

Das müssen wir bei Kindern mit Beeinträchtigung beachten.



Das Jugend-Amt prüft und entscheidet:

Welche Unterstützung bekommen ein Kind und die Familie?

Aber: Auch die Kinder und Eltern dürfen mitentscheiden.

Sie sollen sagen:

- Das ist gut für mich.
- Diese Unterstützung brauche ich.
- Oder: das möchte ich **nicht**.



9. Die Kinder- und Jugend-Hilfe für alle muss mehr Leistungen anbieten

Die Kinder- und Jugend-Hilfe für alle bietet viele Leistungen an.

Aber es fehlen noch Leistungen.

Zum Beispiel:

Wenn Familien mit Kindern,
Probleme im Alltag haben.

Dann sollen sie schnell Hilfe für zu Hause bekommen.

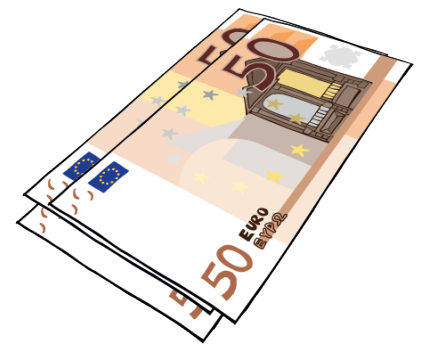
Oder wenn Jugendliche mit Beeinträchtigung Hilfe brauchen.
Dann muss es für sie und ihre Familie
auch schnelle Hilfe und Unterstützung geben.

Außerdem sollen auch Eltern unterstützt werden,
die selbst eine Beeinträchtigung haben.
Oft brauchen sie Leichte Sprache,
damit sie alles verstehen.



10. Kinder und Jugendliche sollen Leistungen bekommen, egal wie viel Geld die Familie hat.

Es gibt Familien, die viel Geld haben.
Andere Familien haben nur wenig Geld.
Trotzdem soll jedes Kind die Leistung bekommen,
die es braucht.
Egal, wie viel Geld die Familie hat.
Vor allem für Kinder mit Beeinträchtigung
muss das besser werden.



Denn sie bekommen Leistungen zur Teilhabe manchmal **nicht**.
Weil die Familie etwas mehr Geld hat.
Das ist schlecht.
Deshalb sollen Eltern Leistungen zur Teilhabe und
Hilfe bei der Erziehung bekommen.
Egal, wie viel Geld die Familie hat.



Hilfen zur Erziehung sind zum Beispiel:
Hilfen, für Kinder und Eltern,
wenn es zu Hause Probleme gibt.
Dann können Kinder in einer Wohn-Gruppe leben.
Leistungen zur Teilhabe sind zum Beispiel:
Eine Person, die Kinder und Jugendliche unterstützt.
Das ist eine Assistenz.

11. Geld und gute Mitarbeiter für eine Kinder- und Jugend-Hilfe für alle

Die Kinder- und Jugend-Hilfe für alle
soll ihre Arbeit gut machen.
Dafür braucht sie Geld.
Das sind die Gründe:
Es ist teuer,
aus zwei Ämtern ein Amt zu machen.
Weil sich sehr viel ändert.
Und neu gemacht werden muss.
Außerdem haben die Mitarbeiter neue Aufgaben.
Dafür müssen sie eine Ausbildung machen.
Das kostet auch Geld.



II Text in schwerer Sprache

Grundlagenpositionierung Inklusives SGB VIII

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. für den Beteiligungsprozess

„Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe“
des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In knapp 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.500 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind knapp 120.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

Seit mehr als 20 Jahren wird unter dem Begriff der „Großen Lösung“ die Alleinzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen – mit und ohne Behinderung – diskutiert. Bisher sind die Zuständigkei-

ten geteilt: Während die Leistungen der Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger oder körperlicher Behinderung in der Verantwortung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX liegen, ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung zuständig.

Im Koalitionsvertrag 2021-2025 vom 24. November 2021 wird die – aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. längst überfällige – Zusammenführung beider Systeme angekündigt. Im Hinblick auf die Erarbeitung und Umsetzung dieses Vorhabens in Form eines Bundesgesetzes fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. Folgendes:

1. Umfassende Leistungsgewährung für alle jungen Menschen mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII

Ein inklusives SGB VIII setzt wesentlich die dritte Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) voraus. Denn nur eine Zusammenführung der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung unabhängig von der Art der Beeinträchtigung unter dem Dach des SGB VIII wird dem Inklusionsgedanken gerecht.

2. Einheitlicher Behinderungsbegriff nach der UN-Behindertenrechtskonvention

In einem inklusiven SGB VIII muss für alle Kinder und Jugendlichen der einheitliche Behinderungsbegriff aus § 2 SGB IX und damit der Behinderungsbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention gelten und für alle Leistungen zugrunde gelegt werden.

3. Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes

Ein den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention entsprechendes inklusives Leistungssystem setzt die Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes für die „Leistungen zur Erziehung und Teilhabe“ voraus, der die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung zusammenführt. Daher sind die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit den bestehenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe so zu verknüpfen und weiterzuentwickeln, dass behinderungsbedingte Bedarfe nicht länger isoliert betrachtet werden. Die Leistungen müssen auf die Erziehung und Teilhabe junger Menschen ausgerichtet sein. Ziel muss eine Leistungsgewährung sein, die sich konsequent an den individuellen Bedarfen der Kinder, Jugendlichen und denen ihrer Familien orientiert.

Der Leistungszugang zu den Leistungen des einheitlichen Leistungstatbestandes muss für alle gleich ausgestaltet werden. Auf der Rechtsfolgende bleibt die Inanspruchnahme nur der Eingliederungshilfe oder nur der Hilfen zur Erziehung möglich, es können aber auch – wenn dies erforderlich ist – kombinierte Leistungen in Anspruch genommen werden. Um eine inklusive Leistungserbringung der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und der Hilfe für junge Volljährige zu ermöglichen, ist eine einheitliche Hilfe- und Leistungsplanung für alle drei Leistungen unter Berücksichtigung der Planungsstandards des SGB IX vorzusehen (siehe hierzu auch Punkt 9). Um die Einheitlichkeit der Hilfeplanung zu verdeutlichen, ist zu erwägen, die Vorschriften zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung (§§ 36 ff. SGB VIII – Dritter Unterabschnitt) den Regelungen des einheitlichen Leistungstatbestandes voranzustellen.

4. Offener Leistungskatalog der Leistungen zur Erziehung und Teilhabe

Um Unterstützung tatsächlich an individuellen, und teilweise auch ganz speziellen Bedarfen ausrichten zu können, muss der zukünftige Leistungskatalog des einheitlichen Leistungstatbestandes unbedingt offen gestaltet sein.

5. Rechtsanspruch des einheitlichen Leistungstatbestandes darf nicht untergraben werden

Bei allen Leistungen eines neu zu schaffenden einheitlichen Leistungstatbestandes soll der individuelle Rechtsanspruch im Vordergrund stehen. Dieser darf nicht mit Verweis auf infrastrukturelle Angebote oder präventive Angebote eingeschränkt werden. D. h., wenn Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und Frühe Hilfen, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit) geeignet sind, sollen diese Leistungen regelmäßig neben und nicht anstatt der individuellen „Leistungen zur Erziehung und Teilhabe“ gewährt werden.

6. Es dürfen keine Leistungen und Ansprüche verloren gehen

Bei einer Zusammenführung der Leistungen müssen alle Leistungen und individuellen Ansprüche, die heute für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung zur Verfügung stehen (Eingliederungshilfe), sowie alle bestehenden Leistungen des jetzigen Kinder- und Jugendhilferechts mindestens im bisher gewährten Umfang erhalten bleiben. Das bedeutet, dass durch den Systemwechsel insbesondere für Kinder und Jugendliche mit geistiger oder körperlicher Behinderung keine Nachteile, z. B. durch eine Leistungsreduzierung bzw. Leistungseinschränkung, entstehen dürfen. Dies betrifft gerade die Leistungen nach Teil 2 Kapitel 3 bis 6 SGB IX und die Frühförderung nach § 46 SGB IX.

7. Streichung des Merkmals Wesentlichkeit

In einem inklusiven SGB VIII und aufgrund der insgesamt präventiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe ist bei einer Übernahme der in § 99 SGB IX geregelten Zugangsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfeleistungen unabhängig von der Art der Behinderung auf das Wesentlichkeitskriterium zu verzichten.

8. Fachliche Qualitätsmerkmale der Eingliederungshilfe müssen erhalten bleiben und weiterentwickelt werden

Damit alle Kinder und Jugendlichen lückenlos weiterhin die für sie spezialisierten Angebote der Eingliederungshilfe auch unter dem Dach des SGB VIII erhalten können,

- müssen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe einen gebundenen Rechtsanspruch darauf haben, bei Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen unabhängig von der Regelung des § 75 Abs. 2 SGB VIII, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden,
- ist klarzustellen, dass auch Ausbildungen und Kenntnisse, die es bei der Arbeit und dem Umgang mit Menschen mit Behinderung bedarf und in der Behindertenhilfe anerkannt sind, eine Fachlichkeit i. S. d. SGB VIII begründen können,
- sind die für die Geeignetheit der Leistungserbringer nach § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Anforderungen auch im SGB VIII zu verankern.

Darüber hinaus muss es möglich sein, dass es weiterhin Angebote gibt und sich entwickeln können, die sich speziell und damit exklusiv an Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung richten.

9. Hilfeplanung muss mit der Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfe sinnvoll verknüpft werden

Die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung ist so auszugestalten, dass eine Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern mit Behinderung auch unter dem Dach des SGB VIII gewährleistet ist. Um eine umfassende und bedarfsorientierte Hilfeplanung sicherzustellen, müssen die bestehenden Instrumente zur Bedarfsermittlung nach dem SGB IX und Verfahren zur Hilfeplanung nach dem SGB VIII fachlich sinnvoll miteinander verknüpft und inklusionsorientiert weiterentwickelt werden. Behinderungsspezifische Aspekte müssen in die systemische Betrachtungsweise der Jugendhilfe integriert werden.

10. Keine Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts

Das Wunsch- und Wahlrecht ist Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten zumindest im bisherigen Umfang des SGB IX bzw. der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu gewähren. Bei der Auswahl von Leistungen in einem zukünftig inklusiven SGB VIII soll die Berücksichtigung der persönlichen Umstände und Wünsche im Vordergrund stehen. Insofern dürfen die Leistungen im Hilfeplanverfahren bezogen auf Art, Form und Ort nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten festgelegt werden.

11. Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe müssen insgesamt weiterentwickelt werden

Neben der Zusammenführung der Leistungen ist es notwendig, dass in der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt weitere Leistungen entwickelt und bereits bestehende Leistungen weiterentwickelt werden.

Dies betrifft z. B. – wie auch im Koalitionsvertrag angekündigt – einen Rechtsanspruch auf Leistungen der niedrigschwelligen alltagspraktischen Begleitung und Entlastung für Familien von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.

Alle Eltern von Jugendlichen mit Behinderung müssen in Notsituationen Anspruch auf die Unterstützung und Versorgung des im Haushalt lebenden Jugendlichen erhalten. (Ausweitung der Anspruchsberechtigung des § 20 SGB VIII).

Darüber hinaus muss die Erziehungsberatung inklusiv werden. In § 28 SGB VIII ist daher klarzustellen, dass sich Angebote der Erziehungsberatungsstellen in gleicher Weise an Kinder und Jugendliche mit Behinderung und deren Eltern sowie an Eltern mit Behinderung richten.

12. Alle Leistungen des einheitlichen Leistungstatbestandes müssen zukünftig einkommens- und vermögensfrei sein

Damit Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Zukunft ohne Hürden die erforderlichen Assistenzleistungen in Anspruch nehmen können, sind die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe in einem einheitlichen Leistungstatbestand unabhängig von der Heranziehung zu Einkommen und Vermögen ihrer Eltern zu leisten. Im Koalitionsvertrag 2021-2025 ist für die Leistungen der Eingliederungshilfe bereits vorgesehen: „... wir wollen weitere Schritte bei der Freistellung von Einkommen und Vermögen gehen.“ Diese Schritte müssen bei der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gegangen werden.

13. Verlässliche Rahmenbedingungen müssen geschaffen werden

Damit die Reform tatsächlich einen Mehrwert für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung sowie ihre Familien bringt, muss ihre Finanzierung gesichert sein. Ein inklusives SGB VIII kann es nicht zum „Nulltarif“ geben. Ebenso wenig kann die Reform kostenneutral gelingen. Denn mit ihr geht nicht zuletzt eine umfassende Neuorganisation der Verwaltungsstruktur einher. Darüber hinaus sind die Jugendämter fachlich qualifiziert auszustatten.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Raiffeisenstraße 18
35043 Marburg
Tel. 06421 491-0, Fax 06421 491-167

Hermann-Blankenstein-Straße 30
10249 Berlin
Tel. 030 206411-0, Fax 030 206411-204

bundesvereinigung@lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

